



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/013/2019	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Claudia Renner	20.06.2019
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat	09.07.2019

Benennung der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im UHV "Wipper-Weida"

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA)

Gem. § 54 WG LSA i.V.m. § 90 (1) Nr. 6 KVG ist die Verbandsgemeinde Mitglied im Unterhaltungs-
verband.

Um die Interessen der Verbandsgemeinde im Verband einzubringen ist es erforderlich, dass für die
dortige Mitarbeit in der Verbandsversammlung ein Vertreter benannt wird.

Dieser ist entweder gem. den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts vertretungsbefugt
oder ein Einwohner im Verbandsgebiet.

Darüber hinaus kann für die Besetzung des ständigen Verbandsausschusses ein Vertreter zur Wahl
vorgeschlagen werden. Dieser muss auch nach dem KVG vertretungsbefugt oder Einwohner sein.

Weiterhin kann für die Mitarbeit im Vorstand des Unterhaltungsverbandes ein Vertreter zur Wahl
vorgeschlagen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausschussmitglieder nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein
können.

Bisheriger Vertreter in der Verbandsversammlung und im Ausschuss war Günter Köpp.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt für die Wahlperiode 2019 bis 2024, die Entsendung von

Frau / Herrn _____

als Vertreter der Verbandsgemeinde in den Verbandsausschuss des UHV „Wipper-Weida“

Für die Wahl zum ständigen Ausschussmitglied für die Wahlperiode 2019 bis 2014 wird

Frau / Herr _____ vorgeschlagen.

Für die Mitarbeit im Vorstand für die Wahlperiode wird

**Frau / Herr _____
vorgeschlagen.**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss